
Nr: 40

Erlasdatum: 3. Juni 1976

Fundstelle: BWP 6/1976

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Richtlinien

in Form einer Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis stehende Ausbilder im öffentlichen Dienst

Die [Richtlinien in Form einer Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse vom 18. Januar 1973^{2\)}](#) gelten mit folgenden Maßgaben:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

"Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom.....gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 3. Juni 1976 erläßt (Bezeichnung der jeweiligen Behörde) als zuständige Stelle nach [§ 58 Abs. 2 BBiG](#) in Verbindung mit [§ 4 Abs. 2](#) der Verordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst ([Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst](#)) vom 14. Juli 1976 – BGBl. I S. 1825 – die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse:"

2. Der Begriff "Kammer" ist jeweils durch den Begriff "zuständige Stelle" zu ersetzen.

3. § 2 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Bundes-/Landesbehörde festgesetzt wird ([§ 37 Abs. 4](#) in Verbindung mit [§ 84 Abs. 3 Satz 1 BBiG](#))."

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Prüfungstermine sowie die Anmeldefristen werden mindestens drei Monate vorher in geeigneter Weise bekanntgegeben."

5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des [§ 20 BBiG](#) sowie in den Fällen der Berufsausbildung in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft oder der Landwirtschaft im Sinne der [§§ 76](#) oder [80 BBiG](#) nachweist, ohne daß das 24. Lebensjahr vollendet zu sein braucht."

6. § 9 wird gestrichen.

7. § 12 wird gestrichen.

8. § 16 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Vertreter der obersten Bundes-/Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein."

9. § 26 erhält folgende Überschrift und folgende Fassung:

"§ 26 Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 3. November 1972 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 656) mit den Ausführungsbestimmungen des Landes

10. § 28 erhält folgende Fassung:

"Diese Prüfungsordnung tritt amin Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des/der.....vom.....außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde

am.....gemäß [§ 41 Satz 4 BBiG](#) in Verbindung mit [§ 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst](#) von der obersten Bundes-/Landesbehörde genehmigt."*)
